

# Moerser Rekruten in Weselschen Regimentern

Von P. Caumanns, Lintfort

Der Große Kurfürst hatte sein Land bedeutend vergrößert. Die Sicherung des erweiterten Staatsgebietes war nur möglich durch Vermehrung der Militärmacht. Zunächst forderte er, die Truppen sollten nur ihm vereidigt werden, während sie früher zugleich auch dem Kaiser Treue zu schwören hatten. So schuf der Große Kurfürst das stehende Heer, das er bis 1648 auf 8 000 Mann brachte. Friedrich Wilhelm I., der bekannte Soldatenkönig baute es so tatkräftig aus, daß es bei seinem Tode bereits eine Stärke von 83 000 Mann aufwies. Die Mannschaften waren zur Hälfte Landeskinder, zur Hälfte wurden sie im „Auslande“ angeworben. Durch das Kantonierungssystem von 1733 wurde jedem Regiment ein Kanton (Ersatzgebiet) zugewiesen, aus dem es seinen Bestand ergänzte. In den östlichen Gebieten konnten die Truppen ohne Schwierigkeiten ausgehoben werden. Hier im Westen aber entzogen sich die jungen Leute häufig dem Eintritt ins Heer durch Übertritt über die nächste Landesgrenze, die ja so verführerisch nahe war. Durch das Patent vom 24. Mai 1748 erhielten deshalb die westlichen Gebiete Kleve und Moers Werbefreiheit zugesichert. Dafür mußten jedoch sogenannte Werbe-Freiheits-Gelder bezahlt werden. Die französischen Unruhen Ende der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts machten eine starke Regierungsgewalt auch in deutschen Ländern notwendig. Diese konnte aber nur auf einer sicheren Militärmacht beruhen. Es war deshalb das Bestreben des preussischen Königs, vor allem die Regimentern in den zunächst gefährdeten westlichen Gebieten mit treuen Truppen zu versehen. Unbedingt zuverlässige Truppen konnten aber nur Landeskinder sein, die gewillt waren, unter Einsatz ihres Lebens ihre bedrohte Heimat zu verteidigen.

Eine Kommission, bestehend aus dem Generalleutnant und Generalinspektor von Gaudi, dem Kammerpräsidenten von Buggenhagen und dem Geheimen Oberbergrat und Kammerdirektor Freiherr vom Stein, dem späteren bekannten Minister, verhandelte mit den Moerser Landständen, um zu einem Vertrag (Convention) über die Lieferung von Rekruten zu kommen, ohne aber die zugesicherte Werbefreiheit zu verletzen. Da diese Convention wissenswerte Einblicke in das damalige Militärwesen gewährt, soll einmal an dieser Stelle auf diesen Vertrag vom 11. Mai 1789 eingegangen werden.

Es wird vor allem die alten Kriegsveteranen der Grafschaft Moers, die vielfach in Weselschen Regimentern gedient haben, interessieren, daß schon vor 150 Jahren Grafschafter Söhne ihre Militärdienstjahre in der Festung Wesel verbrachten. Nach der Convention sollten immer 200 Moerser unter den Fahnen stehen. Jährlich sollten 20 Mann eingezogen werden. Die Anwerbung geschah vollkommen freiwillig, es durfte niemand gezwungen werden. Wurde die Zahl nicht erreicht, so mußten die Moerser Landstände für jeden fehlenden Rekruten 75 Reichstaler bezahlen. Die freiwilligen Rekruten mußten gesunde, starke Leute sein, unter Umständen war eine Besichtigung durch den Regimentsarzt und einen von der Aushebungskommission zu ernennenden Arzt vonnöten. Das Mindestalter war auf 18 Jahre, das Höchstalter auf 30 Jahre festgelegt. Nur bei kürzerer als 15jähriger Dienstzeit wurden auch noch ältere Freiwillige angenommen. Eine Größe von 1,65 Meter war vorgeschrieben, Freiwillige von 1,62 Meter wurden nur eingestellt, wenn vier Fünftel der Gesamtzahl die



Durchschnittsgröße aufwiesen. Die Dienstzeit wurde auf 15 oder 10 Jahre abgeschlossen; nur in ganz besonderen Fällen kam eine solche von 6 Jahren in Frage. Der Kapitulant auf 15 Jahre bekam ein Handgeld von 75 Reichstalern, der auf 10 Jahre ein solches von 50 Reichstalern, das jedoch erst nach der Dienstzeit ausgezahlt wurde. Dieses Kapital war zu 4 % verzinslich angelegt, die Zinsen wurden jährlich ausgezahlt. Jeder Kapitulant auf 15 Jahre erhielt außerdem bei der Einstellung ins Regiment 3 Taler, die andern 2 Taler. Ein Anreiz zur schnelleren Meldung war noch dadurch gegeben, daß die ersten 40 Kapitulanten eine Sonderbelohnung von 25 Taler, 60 Groschen erhielten. Der Soldat war während seiner Dienstzeit von allen persönlichen Landeslasten, Handdiensten und Wachten, die auf seinem Eigentum lasteten, befreit. Außer der „Exerzierzeit“ erhielten die Landeskapitulanten Urlaub. Nach 15jähriger Dienstzeit wurden sie den Invaliden gleich auf die Versorgungsliste gesetzt. Wenn sie nicht zum Zivildienst tauglich waren, und kein eigenes Auskommen hatten, erhielten sie vom König den Gnadentaler zugebilligt. Das Bürgerrecht der Stadt Moers wurde ihnen unentgeltlich zuerkannt. Bei der Aufnahme eines Gewerbes bekamen sie 2 Jahre Accise-Freiheit. Wer einen freiwilligen Kapitulant melden konnte, erhielt eine Belohnung, 10 Taler für einen 15jährigen, 6 Taler, 16 Groschen für einen 10jährigen Kapitulant. Der Eintritt in die Regimenter konnte zu allen Jahreszeiten erfolgen. Moerser Rekruten war es verboten, in anderen als in Weselschen Regimentern zu dienen.

In der Confirmation (d. i. Bestätigung) vom 26. Juni 1789 versichert König Friedrich Wilhelm II., daß der militärische Kantonzwang unter keinerlei Vorwand wieder eingeführt werden soll und genehmigt die Convention, die zwischen der Königlichen Kommission und den Moerser Landständen abgeschlossen worden war.





